

Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung von E-Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum der Universitätsstadt Gießen (Richtlinie E-Ladesäulen)

I. Präambel

Die Schaffung von E-Ladesäulen im öffentlichen Straßenraum stellt eine Sondernutzung im Sinne des § 16 Hessisches Straßengesetz dar. Grundlage für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist neben der Regelung im HStrG die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Gießen vom 08.11.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.07.2017 der Universitätsstadt Gießen (nachfolgend Sondernutzungssatzung).

Die Richtlinie soll insbesondere dazu dienen, das Verfahren der Beantragung von Sondernutzungserlaubnissen für E-Ladesäulen näher zu beschreiben, sowie straßenrechtlichen Kriterien für die Eignung der Standorte und technischen Anforderungen zu benennen, die bei der Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Berücksichtigung finden, um allen Interessierten die gleichen Chancen zu bieten, eine Sondernutzungserlaubnis zu erhalten.

Die Richtlinie ersetzt nicht die Ermessensentscheidung im Einzelfall.

II. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlicher Zuleitungen im öffentlichen Straßenraum gemäß der Sondernutzungssatzung. Öffentlicher Straßenraum setzt sich aus Straßen, Wegen und Plätzen zusammen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 HStrG).

III. Anforderungen

Bei der Beurteilung, ob eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden kann, sind insbesondere die Gesichtspunkte Schutz des Straßengrundes und des Zubehörs, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger, aber auch Belange des Straßen- und Stadtbildes mit straßenrechtlichem Bezug zu beachten.

Grundsätzlich sind Erlaubnisse nach dieser Satzung im öffentlichen Straßenraum nur für Anträge zu erteilen, die einem unbeschränkten Personenkreis zur Verfügung stehen. Ausnahmen gelten z.B. bei nachgewiesenem Bedarf bei Anwohnerparken, für Taxistände oder Car-Sharing-Stellplätze.

A. Anforderungen an den Standort

Folgende Anforderungen sollen insbesondere bezogen auf den Standort erfüllt werden

- Es sollen nur Standorte gewählt werden, welche heute noch keiner speziellen Nutzung unterliegen.
- Die Nutzung des Ladepunktes muss möglich sein, ohne die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zu gefährden, z. B. dürfen Ladekabel nicht über einen Gehweg gezogen werden und Leitungen nicht über öffentliche Wege und Straßen durch Kabelbrücken o. ä. verlegt werden. In der Regel sollte die Ladesäule mittig zwischen zwei Stellplätzen angeordnet werden (vgl. Anlage 1). Nach Möglichkeit sind freie Flächen bzw. Sperr- und Bewegungsflächen durch Fahrrad-Anlehnbügel oder Poller vor unberechtigter Nutzung zu sichern. Fahrrad-Anlehnbügel oder Poller werden durch die Stadt gestellt und angebracht.
- Berücksichtigung der Verkehrssituation und insbesondere ausreichender Abstand im Bereich von Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen, Haltestellen, Kreuzungen, Einmündungen, Zufahrten und abgesenkten Bordsteinen.
- Keine Beeinträchtigung von Fahrbahnflächen, Radverkehrsanlagen, angrenzenden Bäumen. Bereiche der Straßenentwässerung, Straßeneinläufe und Schachtabdeckungen sollen freigehalten werden.
- Standorte auf Gehwegen sind nur im Ausnahmefall möglich. Eine Breite des Restgehweges von mindestens 2,50 m ab Ladestation, auf Gehwegen mit höherem Fußgängerverkehr auch mehr, soll verbleiben.

Bei der Standortwahl sind die Interessen anderer Straßenbenutzer/ Verkehrsteilnehmer zu beachten. Die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), insbesondere § 12 StVO, sind zu beachten.

B. Technische Anforderungen

Die Ladesäule muss den geltenden Technischen Normen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die E-Ladesäule ist durch den Erlaubnisnehmer nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben.

C. Gestalterische Anforderungen

Folgende Anforderungen an die Gestaltung der Ladesäulen soll eingehalten werden

- Die Ladesäulen sollen zurückhaltend gestaltet sein, ggf. muss eine Abstimmung mit dem Denkmalschutz erfolgen.
- Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig.

IV. Genehmigungsverfahren

Es gelten neben den gesetzlichen Regelungen die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung, welche durch diese Richtlinie ausgefüllt wird. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

Durch einen Antragsteller können Sondernutzungserlaubnisansträge für mehrere Standorte gleichzeitig beantragt werden, jedoch nicht mehr als 15 Standorte auf einmal, um den Wettbewerb zu ermöglichen und Standortblockaden zu vermeiden. Sobald der Antragstellende Ladesäulen in Betrieb gesetzt hat, kann er weitere Anträge entsprechend der Anzahl der umgesetzten Standorte stellen.

Für jeden Standort ergeht eine gesonderte Erlaubnis. Die Stadt kann die Erlaubnis auch im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages erteilen.

A. Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

Die Antragstellung samt Einreichen der erforderlichen Unterlagen erfolgt vorzugsweise elektronisch.

Folgende Unterlagen sind für jeden Standort einzureichen:

- Skizzen/Lagepläne/Lichtbilder sowie eine visuelle Darstellung der geplanten E-Ladesäule inklusive Bemaßung und Gestaltung
- Typ und Anzahl der Ladepunkte
- Ladeleistung und Anschlusstechnik
- Geplanter Beginn und Inbetriebnahme
- Nachweis der Anschlussmöglichkeit durch Netzbetreiber mit geplanter Leitungsführung
- Nachweis über die Leitungsfreiheit im Aufstellungs- und Zuführungsbereich
- ggf. Erklärung über eine gewünschte maximale Höchstparkdauer sowie uhrzeitliche Einschränkungen
- Ansprechpartner

Der Stadt steht es frei, bei Bedarf noch weitere Unterlagen zu fordern. Auch die Durchführung eines Ortstermins ist möglich.

B. Umgang mit mehreren Anträgen unterschiedlicher Erlaubnisnehmer

Grundsätzlich genießt der Antrag Vorrang, der zuerst vollständig eingegangen ist.

Sollten zeitgleich von verschiedenen Erlaubnisnehmern an demselben Standort bzw. Standorten in unmittelbarer räumlicher Nähe Anträge gestellt werden, so entscheidet das Los.

C. Nebenbestimmungen/Vertragsbedingungen

Die Universitätsstadt Gießen kann die Sondernutzungserlaubnis verbunden mit Nebenbestimmungen erteilen bzw. entsprechende Vertragsbedingungen formulieren.

Sie soll insbesondere nachfolgende Regelungsinhalte vorsehen. Die Regelungen der Sondernutzungssatzung bleiben hiervon unberührt.

1. Befristung

Die Sondernutzungserlaubnis soll grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren nicht überschreiten. Eine erneute Beantragung ist möglich.

2. Pflichten des Erlaubnisnehmers

Der Erlaubnisnehmer soll insbesondere zu folgendem verpflichtet werden

- a) jährliche Abgabe eines Berichts (spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres) über den jeweiligen Ladepunkt (abgegebene Strommenge, Anzahl der Ladevorgänge, Ausfallzeiträume) bezogen auf das vorangehende Kalenderjahr bei der Universitätsstadt Gießen (Tiefbauamt) einzureichen
- b) unmittelbare Information über die Aufgabe des Standorts
- c) Information über geplanten Wechsel des Erlaubnisnehmers
Bei Wechsel des Erlaubnisnehmers ist rechtzeitig ein Antrag auf Übertragung der Erlaubnis zu stellen.
- d) Rückbau
Bei Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer auf Verlangen der Universitätsstadt Gießen innerhalb einer angemessenen Frist die Ladesäule sowie die Zuleitungen zu entfernen und die benutzte Straßenfläche in einen ordnungsgemäßen bzw. in den vorherigen Zustand zu versetzen.
- e) Stellung von Sicherheiten
Die Universitätsstadt Gießen verlangt für jeden Ladepunkt eine Sicherheit in angemessener Höhe zur Sicherstellung eines Rückbaus.
- f) Nachweis Versicherungsschutz
Der Erlaubnisnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach- und Personenschäden aufgrund der Betriebstätigkeiten abdeckt. Eine Bescheinigung als Nachweis über diese Versicherung ist der Stadt vorzulegen.
- g) Verkehrssicherungspflicht/Haftung
Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung und haftet für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die im kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung entstehen, insbesondere im Falle einer Nichtbeachtung von Nebenbestimmungen zur Sondernutzungserlaubnis, ist die Stadt freizustellen.

3. Widerrufsmöglichkeiten bei nicht fristgerechter Umsetzung
Nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist die Ladesäule innerhalb von 6 Monaten ab Erteilungsdatum zu errichten und nutzbar zu machen. Erfolgt dies nicht, kann die Stadt die Sondernutzungserlaubnis widerrufen.
4. Regelungen bei Störungen und Wegfall der Nutzungsmöglichkeiten
Im Zuge von Beeinträchtigungen der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (zum Beispiel im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung oder Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zur Unterbrechung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer jeweils mitgeteilt.

V. Sonstige öffentliche-rechtliche Erlaubnisse oder privatrechtliche Zustimmungen

Ist zur Ausübung der Sondernutzung eine weitere behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt und müssen vom Erlaubnisnehmer vor Ausübung der Sondernutzung eingeholt werden.

VI. Gebühren

Für die Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer Gebühren nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Universitätsstadt Gießen zu entrichten. Die Befugnis, Kosten nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

VII. Abweichungen von der Richtlinie

Im begründeten Einzelfall kann von dieser Richtlinie abgewichen werden. Die sachliche Begründung ist zu dokumentieren.

VIII. Wirksamwerden der Richtlinie

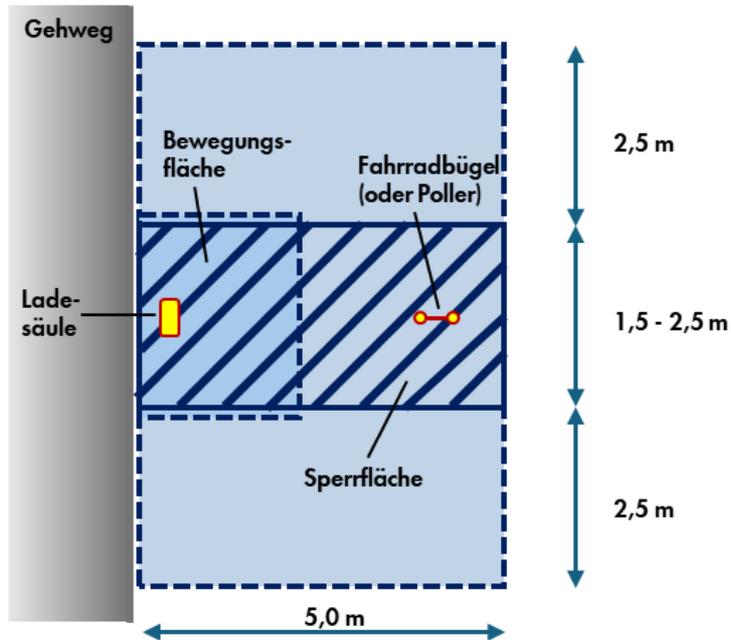
Diese Richtlinie wird zum 1.9.2025 wirksam

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen
Bürgermeister Alexander Wright

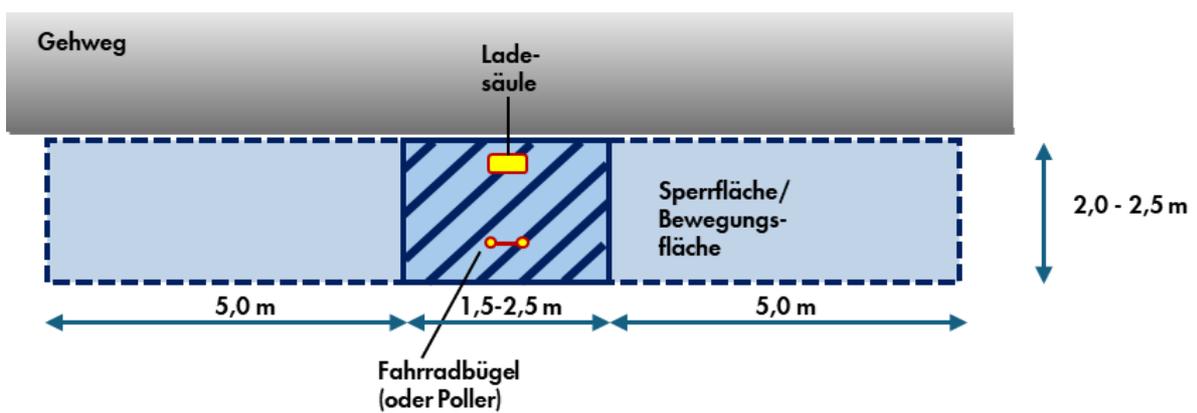
Anlage 1: Muster für barrierefrei nutzbare Ladesäulen
Anlage 2 Beschilderung und Überwachung

Anlage 1: Muster für barrierefrei nutzbare Ladesäulen

Senkrechtparkplätze



Längsparkplätze



Anlage 2 Beschilderung und Überwachung

MUSTER



Zur Beschilderung sowie Überwachung der E-Ladesäulen besteht seitens der Universitätsstadt Gießen die Absicht, in Abstimmung mit dem Erlaubnisnehmer die E-Ladesäulen mit dem Zusatzzeichen 1050-32 (Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges frei) sowie zusätzlich einer Höchstverweildauer mit Parkscheibe bzw. einer Parkscheinpflicht auszuschildern.

Bei gebührenpflichtigen Parkplätzen soll die Gebührenpflicht erhalten bleiben und durch den Nutzenden entrichtet werden.

Zur Verdeutlichung der E-Ladesäule soll zusätzlich (insofern dies am Standort möglich ist) ein Piktogramm „Elektrofahrzeug“ in der Farbe Weiß markiert werden.

Die Beschilderung und Markierung erfolgt gemäß StVO angepasst an die jeweilige Verkehrssituation zu Lasten des Erlaubnisnehmers.